

IN MEDIAS RES

Materialkosten in der GOZ immer wieder ein Thema

Noch immer bringen Zahnarztpraxen neben GOZ-Ziffern Materialien zum Ansatz, beispielsweise Mundhygieneartikel und Injektionsmaterial. Dies trotz des im Jahre 2004 ergangenen BGH-Urteils (Az.: III ZR 264/03).

Hierzu hat die Bundeszahnärztekammer eindeutig Stellung bezogen:

„Nach § 3 GOZ stehen dem Zahnarzt als Vergütung Gebühren, Wegegeld und der Ersatz von Auslagen zu. § 4 GOZ präzisiert die Gebührenberechnung. Laut § 4 Abs. 3 sind mit den Gebühren die Praxiskosten einschließlich der Kosten für Füllungsmaterial, für den Sprechstundenbedarf sowie für Anwendungen von Instrumenten und Apparaten abgegolten, soweit nicht im Gebührenverzeichnis etwas anderes bestimmt ist.

Der Ersatz von Auslagen kann gemäß § 4 Abs. 3 GOZ für folgende Materialien vom Patienten gefordert werden:

- Abformmaterialien
- Materialien zur Förderung der Blutgerinnung
- Materialien zum Verschluss von oberflächlichen Blutungen hämorrhagischen Diathesen
- konfektionierte Kronen
- konfektionierte Hülsen
- konfektionierte apikale Stiftsysteme
- alloplastisches Material
- intra-extraorale Verankerung
- Kopf-Kinn-Kappe
- Implantate, Implantatteile

Kosten für Implantatbohrersätze, die mit einmaliger Anwendung verbraucht sind, dürfen dem Patienten in Rechnung gestellt werden.

Auslagen für zahntechnische Leistungen sind nach § 9 GOZ gesondert in Rechnung zu stellen.“

§ 10 GOÄ bestimmt, für welche Leistungen aus dem Gebührenverzeichnis der GOÄ Ersatz gefordert werden kann.

Gerne beraten wir Sie zu diesem Thema ausführlich.

Für Fragen hierzu steht Ihnen Frau Kasper unter 089/89601035 oder generell unter b.kasper@aeV.de gerne zur Verfügung.

Basistarif: Neue GOÄ Höchstsätze ab 01.04.2010

Leistungen für Patienten, die nach dem Basistarif versichert sind, werden ab dem 01.04.2010 wie folgt vergütet:

Ärztliche Leistungen	1,20 fach
Technische Leistungen	1,05 fach
Laborleistungen u. Ziffer 437	0,90 fach

Diese Änderungen betreffen nicht den Standardtarif. Die bisherigen Vergütungsregeln für den Standardtarif gelten über den 31.03.2010 unverändert fort.

Für Fragen steht Ihnen Frau Sabine Bieschke unter 030/893857-11 oder s.bieschke@aeV.de zur Verfügung.

IUS TRIBUTAQUE

Steuerliche Abzugsfähigkeit bei Reisen erweitert

Bisher fielen bei Reisen, die nicht insgesamt beruflicher/ betrieblicher Natur waren, grundsätzlich alle Reisekosten unter das steuerliche Abzugsverbot. Lediglich einzelne zusätzliche Aufwendungen konnten Betriebsausgaben oder Werbungskosten sein, soweit sie ausschließlich durch den Beruf/ Betrieb veranlasst waren und von den übrigen Reisekosten sicher und leicht abgrenzbar waren; also etwa: Kursgebühren, Eintrittsgelder, Fahrtkosten am Reiseort, zusätzliche Übernachtungskosten oder Mehraufwendungen für Verpflegung.

Dieses Abzugsverbot für so genannte gemischte Reisen stand nun auf dem Prüfstand beim Bundesfinanzhof (BFH). Der VI. Senat des BFH legte dem Großen Senat die Frage zur Entscheidung vor, ob die Kosten der Hin- und Rückreise bei solchen gemischt veranlassten Reisen anteilig berücksichtigt werden können, wenn die geschäftlich veranlassten Zeitanteile feststehen und nicht von untergeordneter Bedeutung sind. In Abänderung der bisherigen Rechtsprechung lässt der Große Senat nun Betriebsausgaben oder Werbungskosten in größerem Umfang als bisher zu:

Die Aufwendungen für die Hin- und Rückreise bei gemischt beruflich (betrieblich) und privat veranlassten Reisen können fortan grundsätzlich entsprechend der beruflichen und privaten Zeitanteile der Reise aufgeteilt werden in abziehbare Werbungskosten oder Betriebsausgaben und nicht abziehbare Aufwendungen für die private Lebensführung. Voraussetzung ist, dass die beruflich veranlassten Zeitanteile feststehen und nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Wenn die Höhe nicht klar bestimmbar ist, muss der Aufwand geschätzt werden. Voraussetzung sind jedoch immer klar trennbare berufliche und private Kostenanteile. Auch müssen eindeutige Kriterien für eine Aufteilung existieren.

Damit gibt der Große Senat des BFH die bisherige Rechtsprechung auf, die der Vorschrift des Einkommensteuergesetzes ein allgemeines Aufteilungs- und Abzugsverbot für gemischt veranlasste Aufwendungen entnahm. Dies kann sich in der Praxis auf die Beurteilung anderer gemischt veranlasster Aufwendungen auswirken.

Greifen die Sphären jedoch zu stark ineinander, so kommt ein Abzug insgesamt weiterhin nicht in Betracht, da die Anteile nicht feststellbar sind. Beispiele hierfür wären die Kosten der Renovierung einer bislang vermieteten, künftig eigengenutzten Wohnung – Einkommenserzielung und private Nutzung sind hier kaum gegeneinander abgrenzbar. Ähnliches gilt beispielsweise für eine private Einladung des Chefs; auch für Aufwendungen, die mit dem Grundfreibetrag pauschal abgegolten sind, als außergewöhnliche Belastung oder Sonderausgaben geltend gemacht werden können, also etwa Aufwendungen für Kleidung, Schuhe oder eine Brille.

Um eine saubere Trennung zwischen beruflichen und privaten Reisekosten zu erreichen, sollten betroffene Steuerpflichtige alle Unterlagen aufbewahren, die den Nachweis der beruflichen Sphäre der Reise betreffen.

Theo Pischel, Pischel & Kollegen,
Theo.Pischel@pischel.info



Herausgeber: Theo Pischel in Pischel & Kollegen
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater
Götzstraße 11 - 80809 München
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Redaktion:
Fidicon Consult
Unternehmensberatungsgesellschaft mbH
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Telefon: 030 / 89 09 40 86
Telefax: 030 / 89 09 49 95
eMail: info@Fidicon.info

Telefon: 089 / 300 70 35 & 030 / 89 09 49 94
Telefax: 089 / 308 44 42 & 030 / 89 09 49 95
www.KanzleiPischel.de
eMail: info@Pischel.info

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert, jedoch ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers. Alle Gastbeiträge und Leserbriefe geben die Meinung des Verfassers, nicht die des Herausgebers wieder.